

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Änderungssatzung zur fünften Änderungssatzung zur
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. November 2012 die folgende Änderungssatzung zur fünften Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung zur fünften Änderungssatzung tritt am 26. November 2012 in Kraft.

Änderungssatzung
zur fünften Änderungssatzung zur Börsenordnung für die
Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im Umlaufverfahren die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der fünften Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. September 2012 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. September 2012)

Die fünfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. September 2012 (Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. September 2012), wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 72 Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte / Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.
- (5) Bei Stop-Limit Orders, Stop-Market Orders, Orders-On-Event, Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen der Orders bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im Midpoint Order Matching sowie im Rahmen des Xetra Best Services zustande gekommene Preise führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.
- (6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen. Während der Auktion können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.
- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

(8) Hidden Orders in Aktien, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, weisen ein großes Volumen auf, wenn gemäß der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 die Order als Order mit großem Volumen eingestuft wird. Bei allen sonstigen Wertpapieren legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Volumens fest.

~~(9) (aufgehoben)~~

~~(10) Orders-On-Event können nicht in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten eingegeben werden.~~

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 26. November 2012 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung zur fünften Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 19. November 2012 am 26. November 2012 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21. November 2012 (Az: III 8 – 37 d 02.07#007) erteilt.

Die Änderungssatzung zur fünften Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutscheboerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. November 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Dr. Cord Gebhardt